



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ernährung nach den Fünf Elementen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: „Ernährung nach den Fünf Elementen e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 1. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Information, Aufklärung und Verbreitung der Lehre von der Ernährung unter dem Gesichtspunkt der Fünf Elemente. Die Ernährung nach den Fünf Elementen basiert auf den Prinzipien der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) und deren Ernährungslehre bzw. Diätetik. Die TCM ist eine Erfahrungswissenschaft, die im Westen immer mehr Anerkennung erhält.
 2. Die Förderung der Zusammenarbeit von Vertretern der Ernährung nach den Fünf Elementen mit Vertretern und Institutionen der Traditionellen Chinesischen Medizin, der Schulmedizin und anderen anerkannten medizinischen Schulen zum Wohle der Bevölkerung und deren Gesundheit, die dadurch ebenfalls gefördert wird.
 3. Die Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen, die Ausbildungen und Fortbildungen im gesundheitlichen Bereich anbieten, zu dem Zweck, Therapeuten über Ernährungsthemen zu informieren, zu schulen und um die Bedeutung einer gesunden Ernährung im Rahmen der Vorbeugung und als begleitende Maßnahme einer therapeutischen Behandlung in das Bewusstsein zu rücken.
 4. Die Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen, die Menschen mit Essen verpflegen, z.B. Kindergärten, Schulen, Altenheime, Pflegeheime, Kantinen und Firmen, die Catering für therapeutische Institutionen und Betriebe anbieten, zu dem Zweck, die Qualität der Ernährung zu verbessern und dadurch die Gesundheit zu stärken, Erkrankungen vorzubeugen oder den Erfolg therapeutischer Behandlung zu unterstützen.
 5. Der Verein fördert die Weiterentwicklung der Inhalte der Ernährung nach den Fünf Elementen und deren Verbreitung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Verbesserung des Wissenstandes auf dem Gebiet der Ernährung nach den Fünf Elementen, insbesondere im fachlichen Bereich durch Erfassung und Verbreitung aller relevanten Erkenntnisse. Dieser Zweck kann mit Hilfe von Vorträgen, Seminaren, Workshops, sonstigen Veranstaltungen, Veröffentlichungen in allen zur Verfügung stehenden Medien verfolgt werden sowie bei Bedarf durch Gründung von Orts- und Regionalgruppen.
 2. Diskussion neuer Erkenntnisse und deren Weitergabe und Verbreitung im Rahmen der beruflichen oder fachlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung im Rahmen von Kongressen und sonstigen Veranstaltungen.
 3. Durchführung einer sachverständigen, ganzheitlichen Aufklärung der Bevölkerung zum Wohle der Gesundheit im Sinne der Ernährung nach den Fünf Elementen durch

- Vortragsveranstaltungen und Herausgaben von Informationsmaterial im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens.
4. Öffentlichkeitsarbeit in und mit allen zur Verfügung stehen Medien.
 5. Aufnahme und Pflege von Kontakten zu und Zusammenarbeit mit Personen, Vereinigungen und Institutionen des In- und Auslandes, soweit hierdurch der Satzungszweck gefördert wird bzw. die Kontaktaufnahmen der Erfüllung der Zwecke dienen oder diese unterstützen.
 6. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden im In- und Ausland, die der Lehre von der Ernährung nach den Fünf Elementen nahe stehen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an foodwatch e.V., Brunnenstrasse 181, 10119 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - aktive (ordentliche) Mitglieder
 - fördernde (außerordentliche) Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Vereins und für die weitere Aufbauarbeit aktiv verantwortlich.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Weise den Verein finanziell unterstützen.

Ehrenmitglieder sind insbesondere solche Personen, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand als solche berufen und abberufen; sie können auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die

abschließend über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung in einer besonderen Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag des Mitglieds Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Das Mitglied hat die Gründe für seinen Antrag schriftlich darzulegen. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Mitglied die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Mit schriftlicher Vollmacht kann ein aktives Mitglied seine Stimme auf ein anderes aktives Mitglied übertragen. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein aktives Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Alle Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel der Anschrift ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Daneben kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließen, weitere Organe sowie deren Aufgaben zur Unterstützung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung einzusetzen, wie zum Beispiel Beiräte, Ausschüsse oder einen Ehrenrat.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören vier Mitglieder an. Ihnen obliegen die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem Schriftführer.
- (3) Der Vorstand kann sich je nach Bedarf eine verbindliche Geschäftsordnung geben, die Sitzungen und Arbeitsweise des Vorstands regelt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen entstandene notwendige Kosten sind in nachgewiesener Höhe zu erstatten. Der Vorstand kann sich je nach Bedarf eine Reisekostenordnung geben.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vereins-Register München
VR 19148

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Finanzbuchhaltung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über den Erlass und die Stundung von Mitgliedsbeiträgen;
- g) Entgegennahme von Vorschlägen für eine Ehrenmitgliedschaft und Berufung zu Ehrenmitgliedern oder Abberufung von Ehrenmitgliedern;
- h) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins, ggf. eines Geschäftsführers;
- i) Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung zur Berufung weiterer Organe im Sinne von § 7 Absatz 2 der Satzung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bleibt das Amt bis zur Wahl eines neuen Mitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds übernehmen bis zur Nachwahl die verbliebenen Mitglieder des Vorstands.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung sollte eine Tagesordnung enthalten. Vorstandssitzungen sind in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Fax einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind mit den Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters zu den Tagesordnungspunkten und bei Beschlussfassungen mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (2) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstands einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich, telefonisch oder per Fax zustimmen. Der außerhalb einer Vorstandssitzung gefasste Beschluss ist schriftlich aufzunehmen und von allen Vorstandsmitgliedern, die ihre Zustimmung gegeben haben, zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in § 3 Abs. 2 der Satzung genannten Vereinsmitgliedern.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Durch Stimmrechtsübertragungen gemäß § 6 Abs. 1 Satzung können 2 weitere Stimmen aktiver Mitglieder hinzukommen
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsjahresbeiträge;

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Wahl und Abberufung weiterer Organe nach § 7 Abs. 2 sowie die von diesen Organen wahrzunehmenden Aufgaben, soweit der Vorstand diese Organe vorschlägt;
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds;
 - j) Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Vorstand;
 - k) Beratung, Diskussion und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, zu denen der Vorstand dies aus besonderen Gründen wünscht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aus besonderem Anlass Gästen oder Medienvertretern Zutritt zur Mitgliederversammlung gewähren, wenn die Mitgliederversammlung hierzu vorher einen Beschluss gefasst hat.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten in schriftlicher Form (auch per E-Mail oder Fax an das Mitglied möglich) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in schriftlicher Form (auch per E-Mail oder Fax an den Verein/Vorstand möglich) bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse oder Fax-Nr. des Mitglieds) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form (auch per E-Mail oder Fax an ein Mitglied des Vorstands möglich) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand **in schriftlicher Form** unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt
- (2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Beachtung der Voraussetzungen, die für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 13) gelten; dies gilt auch für das Antragsrecht der Mitglieder zur Tagesordnung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es kann offen (durch einfaches Handzeichen) oder geheim (schriftlich) abgestimmt werden. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung bestimmt Abweichungen von diesem Verfahren. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung

sowie zum Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu Änderungen des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln der aktiven Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Zeit und Dauer der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder und gegebenenfalls auch der zugelassenen Gäste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
Die zur Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind in eine Teilnehmerliste aufzunehmen, die zur Urschrift des Protokolls zu nehmen ist.

§ 16 Aufgaben der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an. Eine direkte Wiederwahl nach der Amtszeit von vier Jahren ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen nach eigenem Ermessen. Dies kann jederzeit auch stichprobenartig erfolgen. Die Prüfung ist berichtsmäßig abzufassen. In der Mitgliederversammlung erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an foodwatch e.V., Brunnenstrasse 181, 10119 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Status der Gemeinnützigkeit des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungszweck dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald nach der Änderung in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 19 Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in München am 7. November 2005 errichtet und beschlossen.

Letzte Änderung am 28. Juni 2014

Vereins-Register München
VR 19148